

Reglement über die Festsetzung des Schulgeldes für den Besuch der Katholischen Kantonssekundarschule St.Gallen (Schulgeldreglement)

vom 11. Januar 2022 (Stand 16.12.2025)

Der Administrationsrat erlässt

gestützt auf Art. 4 Abs. 2 der Schulordnung der Katholischen Kantonssekundarschule vom 5. Februar 2019

als Reglement:

Art. 1 Schulgeldpflicht

¹ Für die Beschulung an der Katholischen Kantonssekundarschule St.Gallen (flade) wird pro Schuljahr ein Schulgeld erhoben.

Art. 2 Höhe des Schulgeldes

¹ Der Administrationsrat legt die Höhe des Schulgeldes im Anhang 1 zu diesem Reglement fest.

² Das volle Schulgeld wird erhoben für Schülerinnen und Schüler mit schulrechtlichem Aufenthalt

- a) in der Stadt St.Gallen;
- b) in der politischen Gemeinde Mörschwil SG;
- c) in der politischen Gemeinde Eggersriet SG;
- d) in der politischen Gemeinde Untereggen SG;
- e) in der politischen Gemeinde Tübach SG;
- f) in einer politischen Gemeinde, soweit diese einen auswärtigen Schulbesuch anordnet oder verfügt;
- g) in einer politischen Gemeinde ausserhalb des Gebietes des Kantons St.Gallen jedoch innerhalb des Gebietes des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen, sofern kein Elternteil während mindestens drei des jeweiligen Schuljahres vorangegangenen Kalenderjahren steuerpflichtiges Mitglied in einer katholischen Kirchgemeinde des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen war.
- h) in einer politischen Gemeinde ausserhalb des Gebietes des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen.

³ Das reduzierte Schulgeld wird erhoben für Schülerinnen und Schüler mit schulrechtlichem Aufenthalt in einer in Abs. 2 nicht genannten politischen Gemeinde auf dem Gebiet des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen.

⁴ Das Schulgeld wird mit schulrechtlichem Aufenthalt gemäss Abs. 2 Bst. a bis f vollumfänglich der zuständigen Gemeinde in Rechnung gestellt.

Schulgeldreglement flade

Art. 3 *Religionsunterricht*

¹ Die Kosten des Religionsunterrichtes sind von der Kirchgemeinde mit schulrechtlichem Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler zu tragen.

Art. 4 *Zusätzliche Kosten*

¹ Zusätzlich zum Schulgeld gemäss Art. 2 können den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden:*

- a)* Kosten für Mittagsverpflegung, Eintrittsgelder für Ausstellungen/Theater, für Schulausflüge/-lager, für Projektwochen, für Transportkosten, für besonderes Schulmaterial sowie für Sonderaktivitäten;
- b)* Ausserordentliche Kosten, insbesondere für den Besuch von Sonderschulen, von Timeout-Angeboten, von Spitalschulen, von Therapieangeboten oder von Musikschulen (soweit nicht die Gemeinde am schulrechtlichen Aufenthalt für diese Kosten aufkommt).

Art. 5 *Ausnahmen*

¹ Der Schulrat kann auf schriftlich begründetes Gesuch hin ein Schulgeld gemäss Art. 2 oder zusätzliche Kosten im Sinne von Art. 4 Bst. b reduzieren oder vollständig erlassen.*

² Die Schulleitung kann auf schriftlich begründetes Gesuch hin zusätzliche Kosten gemäss Art. 4 Bst. a reduzieren oder vollständig erlassen.*

Art. 6 *Rechnungsstellung und Fristen**

¹ Schulgelder gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a bis f werden nach gegenseitiger Absprache in Rechnung gestellt.

² Schulgelder gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. g und h sowie gemäss Art. 2 Abs. 3 werden in der Regel nach der Aufnahme in Rechnung gestellt und sind im Voraus vor Beginn des neuen Schuljahres bis spätestens 31. Mai vollständig zu bezahlen.*

³ Werden die Schulgelder gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. g und h sowie gemäss Art. 2 Abs. 3 nicht fristgerecht und vollständig bezahlt, erfolgt grundsätzlich keine Beschulung an der flade.*

⁴ Der Schulrat kann beschliessen, dass eine Beschulung in begründeten Fällen dennoch erfolgt oder bei bestehenden Schülerinnen und Schülern fortgeführt wird. Dabei kann er insbesondere Gesuche nach Art. 5 oder allfällige Ratenzahlungsvereinbarungen berücksichtigen.*

Art. 7 *Austritt im laufenden Schuljahr*

¹ Das Schulgeld für Schülerinnen und Schüler gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a bis f ist entsprechend der Anzahl effektiv beschulter Schulwochen geschuldet.

² Das Schulgeld für Schülerinnen und Schüler gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. g und h sowie gemäss Art. 2 Abs. 3 ist jeweils für das gesamte laufende Semester geschuldet. Ein Austritt aus der flade ist mindestens zwei Monate vor Ende eines Semesters schriftlich der Schulleitung zu melden. Bei unterlassener oder verspäteter Meldung ist das gesamte Schulgeld für das darauffolgende Semester geschuldet.

Art. 7a* *Eintritt im laufenden Schuljahr*

¹ Das Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die während dem laufenden Schuljahr in die flade eintreten ist entsprechend der Anzahl effektiv beschulter Schulwochen geschuldet.

Art. 8 *Vollzug*

¹ Das Reglement tritt per 1. August 2022 auf Beginn des Schuljahres 2022/23 in Vollzug.

Art. 9 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Das Reglement vom 25. September 2018 (Stand 1. Dezember 2020) wird per 31. Juli 2022 aufgehoben.

* Änderungstabelle – Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	Erlasdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	11.01.2022	01.08.2022
Art. 4, Abs. 1	geändert	20.12.2022	01.01.2023
Art. 4, Abs. 1, a)	eingefügt	20.12.2022	01.01.2023
Art. 4, Abs. 1, b)	eingefügt	20.12.2022	01.01.2023
Art. 5, Abs. 1	geändert	20.12.2022	01.01.2023
Art. 5, Abs. 2	geändert	20.12.2022	01.01.2023
Art. 6	Artikeltitel geändert	22.04.2025	01.01.2025
Art. 6, Abs. 2	geändert	22.04.2025	01.01.2025
Art. 6, Abs. 3	eingefügt	22.04.2025	01.01.2025
Art. 6, Abs. 4	eingefügt	22.04.2025	01.01.2025
Art. 7a	eingefügt	20.12.2022	01.01.2023
Anhang 1	geändert	16.11.2023	01.08.2023
Anhang 1	geändert	16.12.2025	01.08.2025

* Änderungstabelle – Nach Erlassdatum

Erlasdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp
11.01.2022	01.08.2022	Erlass	Grunderlass
20.12.2022	01.01.2023	Art. 4, Abs. 1	geändert
20.12.2022	01.01.2023	Art. 4, Abs. 1, a)	eingefügt
20.12.2022	01.01.2023	Art. 4, Abs. 1, b)	eingefügt
20.12.2022	01.01.2023	Art. 5, Abs. 1	geändert
20.12.2022	01.01.2023	Art. 5, Abs. 2	geändert
20.12.2022	01.01.2023	Art. 7a	eingefügt
16.11.2023	01.08.2023	Anhang 1	geändert
22.04.2025	01.01.2025	Art. 6	Artikeltitel geändert
22.04.2025	01.01.2025	Art. 6, Abs. 2	geändert
22.04.2025	01.01.2025	Art. 6, Abs. 3	eingefügt
22.04.2025	01.01.2025	Art. 6, Abs. 4	eingefügt
16.12.2025	01.08.2025	Anhang 1	geändert

Anhang 1:*

Art Schulgeld	Beschulung	Höhe Schulgeld pro Schuljahr
Volles Schulgeld gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a–f rückwirkend ab Schuljahr 2025/2026	Sekundarklasse	Fr. 23'200.–
	Realklasse	Fr. 24'000.–
	im Falle Beschulung mit einem individuellen Lernziel	+ Fr. 4'000.–
	im Falle Beschulung mit mehr als einem individuellen Lernziel	+ Fr. 12'000.–
Volles Schulgeld gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. g–h	Sekundarklasse mit Eintritt bis Ende Schuljahr 2023/2024	Fr. 22'400.–
	Sekundarklasse mit Eintritt ab Schuljahr 2024/2025	Fr. 22'600.–
	Sekundarklasse mit Eintritt ab Schuljahr 2025/2026	Fr. 23'200.–
	Realklasse mit Eintritt bis Ende Schuljahr 2023/2024	Fr. 23'200.–
	Realklasse mit Eintritt ab Schuljahr 2024/2025	Fr. 23'400.–
	Realklasse mit Eintritt ab Schuljahr 2025/2026	Fr. 24'000.–
	im Falle Beschulung mit einem individuellen Lernziel	+ Fr. 4'000.–
	im Falle Beschulung mit mehr als einem individuellen Lernziel	+ Fr. 12'000.–
Reduziertes Schulgeld gemäss Art. 2 Abs. 3	Sekundar- oder Realklasse mit Eintritt bis Ende Schuljahr 2023/2024	Fr. 5'000.–
	Sekundar- oder Realklasse mit Eintritt ab Schuljahr 2024/2025	Fr. 6'000.–
	im Falle Beschulung mit einem individuellen Lernziel	+ Fr. 4'000.–
	im Falle Beschulung mit mehr als einem individuellen Lernziel	+ Fr. 12'000.–